

Betreuungsvertrag EKT

zwischen der Elterninitiativkindertagesstätte (EKT)
EKT Galvanistrasse 14 e.V., Galvanistraße 14, 10587 Berlin

und

als Inhaber der Personensorge – im folgenden “Eltern” genannt –

wird ein Betreuungsvertrag für das Kind:

geb. am geschlossen.

1. Aufnahme des Kindes

1.1. Das oben genannte Kind wird ab dem in die EKT aufgenommen (Betreuungsbeginn).

Das Kind erhält aufgrund des Bescheides vom

mit der Gutscheinumnummer des zuständigen Jugendamtes einen

(Umfang der Betreuung:) -Platz

Der Betreuungsvertrag ist befristet bis zum

1.2. Die Einrichtung darf nur Kinder betreuen, die nachweislich gemäß der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz gegen die Masern besitzen, gegen die Masern immun sind oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Wird der Nachweis nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erbracht (Impfausweis, Impfbescheinigung, ärztliches Attest), kann die Betreuung nicht erfolgen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen (Entgelte o. ä.) sind in diesem Fall dennoch zu entrichten.

1.3. Der Besuch in der EKT darf erst dann aufgenommen werden, wenn die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich eines Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung sollte kurzfristig vor dem vorgesehenen Aufnahmezeitpunkt des Kindes ausgestellt werden.

Außerdem muss zeitnah vor der Erstaufnahme eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung müssen die Eltern einen schriftlichen Nachweis erbringen. Der schriftliche Nachweis über die erfolgte Impfberatung kann zusammen mit dem Nachweis der Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes auf einer ärztlichen Bescheinigung erbracht werden. Legen die Eltern keinen Nachweis über die erfolgte Impfberatung vor, ist die EKT verpflichtet, das bezirkliche Gesundheitsamt unter Angabe der Personendaten darüber zu informieren.

2. Gesetzliche Kostenbeteiligung der Eltern

2.1. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem „Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten“ (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Kostenbeteiligung nach TKBG besteht aus dem Verpflegungsanteil von derzeit 23 Euro (außer für Halbtagsplätze ohne Essen).

2.2. Der Beitrag

- ist bis zum 01. des laufenden Monats auf folgendes Konto zu entrichten:
- wird per Lastschrift von folgendem Konto monatlich eingezogen:

Kontoinhaber:	EKT Galvanistr.14e.V.
IBAN:	DE80100500000710024355
BIC:	BELADEBEXXX
Bank:	Berliner Sparkasse

2.3. Beitragsfreie Monate gibt es nicht. Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht.

2.4. Regelungen zu Zuzahlungen über die gesetzliche Kostenbeteiligung hinaus finden sich in § 7 dieses Vertrags.

3. Erkrankung des Kindes

3.1. Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren, meldepflichtigen (siehe Merkblatt unter 3.2.) Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der EKT umgehend zu melden. Ferner ist die EKT ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die EKT aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

3.2. Das Merkblatt "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" wurde den Eltern ausgehändigt und ist Bestandteil dieses Vertrags. Kinder, die an einer übertragbaren (ansteckenden) Krankheit im Sinne dieses Merkblatts leiden, dürfen die EKT nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Kinder, die in diesem Sinne krankheits- und ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, die EKT besuchen dürfen.

Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 2 und Satz 4 genannten Kinder die EKT besuchen dürfen.

3.3. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann die EKT vor der Wiederaufnahme eine ärztliche Untersuchung verlangen. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus der Krankenschreibung des behandelnden Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgeht.

4. Öffnung der EKT

4.1. Die Betreuung findet innerhalb der Öffnungszeit der EKT statt. Diese ist zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes montags bis freitags von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Änderungen können von der Mitgliederversammlung des Trägervereins beschlossen werden.

4.2. An gesetzlichen Feiertagen und am Wochenende bleibt die EKT geschlossen. Die EKT kann darüber hinaus bis zu 25 Tage im Jahr (Regelschließzeit) ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Schließzeiten werden gemeinsam mit den Eltern (bzw. den Elternvertretern) festgelegt.

Kann die Betreuung des Kindes in den Schließzeiten nicht durch die Familie gewährleistet werden, wird die EKT – ggf. in Elternselbsthilfe oder in Kooperation mit anderen Trägern – eine Betreuung anbieten. Diese Betreuung kann auch in anderen Räumen und auch durch andere Personen stattfinden. Dies gilt auch für andere fachlich erforderliche Schließzeiten, wie z.B. Teamfortbildungen. Die Notwendigkeit einer Alternativbetreuung soll von den Eltern möglichst frühzeitig angekündigt werden.

4.3. Die EKT kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrags während einer solchen Schließung nicht.

5. Betreuung in der EKT

5.1. Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Kitas geltenden Vorschriften.

5.2. Die Eingewöhnung des Kindes in die EKT nimmt einen hohen Stellenwert ein. Zu Beginn der Betreuung sollte je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit den ErzieherInnen eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten (bis zu 4 Wochen; im Einzelfall auch länger). Während der Eingewöhnung orientiert sich der tägliche Betreuungsumfang an den Bedürfnissen des Kindes.

5.3. Während des Besuches der EKT und auf den damit im Zusammenhang stehenden Wegen sowie den Wegen von und zur EKT nach Hause, besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Im Falle eines Unfalls auf dem Weg ist dieser spätestens am Folgetag der EKT zu melden.

5.4. Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Erziehungsberechtigten und ErzieherInnen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der EKT einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen ErzieherInnen und der Vorstand nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

5.5. Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört die Beteiligung der Eltern in allen wesentlichen, die EKT betreffenden Angelegenheiten.

5.6. Es ist gewünscht, dass die Erziehungsberechtigten die pädagogischen Richtlinien (Konzeption) der EKT mittragen. Hospitationen von Eltern und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind ebenfalls erwünscht.

5.7. Das Kind erhält in der Tageseinrichtung Getränke und – soweit nicht nur eine Halbtagsförderung ohne Mittagessen vereinbart worden ist – ein Mittagessen.

6. Vereinbarungen mit der EKT

6.1. Rechtzeitig ist mit der EKT zu vereinbaren, ab wann und durch welche Vertrauensperson das Kind eingewöhnt wird.

6.2. Vor Beginn der Betreuung ist gegenüber der EKT schriftlich anzuzeigen und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen das Kind abgeholt wird (gilt nicht für sorgeberechtigte Eltern) und ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

7. Zusätzliche Leistungen der Eltern

7.1. Entsprechend der Art und Zielsetzung einer Elterninitiativ-Kindertagesstätte ist der engagierte Einsatz der Eltern erwünscht und erforderlich. Notwendige Leistungen der Eltern werden gemeinsam festgelegt. Die übernommenen Verpflichtungen sind einzuhalten.

7.2. Neben den gesetzlichen Beiträgen erhebt die EKT einen zusätzlichen Elternbeitrag, z.Zt. in Höhe von 70,- €/Monat (max. 90 €). Dieser Beitrag wird für Folgendes verwendet:

Erbringung des Trägereigenanteils	40 €
zusätzliches Betreuungspersonal	30 €

Die Höhe dieses zusätzlichen Beitrags wird von der Mitgliederversammlung des Trägervereins in Abhängigkeit von den von der EKT angebotenen zusätzlichen Leistungen bzw. zur Erbringung des Trägereigenanteils an der Kitafinanzierung unter Berücksichtigung der Vorgaben nach der Rahmenvereinbarung „RV Tag“, Anlage 10 festgelegt. Über die Verwendung des zusätzlichen Beitrags wird im Zusammenhang mit der allgemeinen Berichterstattung über den Kitahaushalt jährlich Bericht erstattet.

Sollten die Eltern aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht in der Lage sein, diesen Zusatzbeitrag zu zahlen, kann der Vorstand der EKT auf Antrag eine befristete Aussetzung bzw. Reduzierung desselben beschließen.

8. Laufzeit des Vertrages / Wechsel des Betreuungsumfangs / Kündigung

8.1. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des Monats, in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes und/oder der Eltern in Berlin aufgegeben wird. Die Eltern sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt es durch eine nicht rechtzeitige Meldung der Eltern ohne Verschulden der EKT zu einer Rückforderung der öffentlichen Finanzierung, sind die Eltern verpflichtet, den entsprechenden Schaden des Trägers auszugleichen.

Das Betreuungsverhältnis kann fortgesetzt werden, wenn entsprechend der Vorgaben des Staatsvertrages zwischen Berlin und Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung ein neuer Bescheid durch das zuständige Berliner Jugendamt vorgelegt wird.

8.2. Soweit nicht besonders befristet, endet der Vertrag ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.7. des Jahres, in dem für das Kind die regelmäßige Schulpflicht beginnt. Im Falle einer vorzeitigen Einschulung gilt dies mit Aufnahme in die Schule.

Die Eltern sind verpflichtet, im Falle einer vorzeitigen Einschulung bzw. einer beabsichtigten Rückstellung vom Schulbesuch die EKT umgehend von der eigenen Antragstellung und der Entscheidung durch das Schulamt zu unterrichten. Im Fall einer Rückstellung vom Schulbesuch wird die EKT den Platz für das Kind für eine Weiterbetreuung freihalten, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Diese Freihaltefrist endet mit dem 30.4. des jeweiligen Jahres.

8.3. Die EKT hat die Eltern über die Möglichkeiten eines Wechsels des Betreuungsumfangs informiert. Eine Minderung des Betreuungsumfanges kann von den Eltern per Mitteilung an das Jugendamt vorgenommen werden. Hierfür gelten folgende gesetzliche Fristen:

a) bei einer Meldung an das Jugendamt vor dem 15. eines Monats gilt der Wechsel ab dem 1. des Folgemonats,

b) bei einer Meldung nach dem 15. eines Monats gilt der Wechsel ab dem 1. des übernächsten Monats.

Im Interesse der finanziellen Planbarkeit für die EKT sollen die Eltern einen geplanten Wechsel mindestens 4 Wochen vor den gesetzlichen Fristen der EKT mitteilen.

Für eine Erweiterung des Betreuungsumfangs ist ein neuer Antrag beim Jugendamt erforderlich. Auf der Grundlage des neuen Gutscheins wird die EKT den entsprechenden Änderungswünschen nachkommen, sofern dies unter Wahrung der gesetzlichen Personalstandards und innerhalb der Öffnungszeiten der EKT möglich ist. Ist dies zunächst nicht möglich, gilt der zuletzt vereinbarte Betreuungsumfang so lange fort, bis der gewünschte Wechsel vorgenommen werden kann.

8.4. Die Eltern und die EKT können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Eine Kündigung des Vertrages durch die EKT ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung und die Nichtleistung der Kostenbeteiligung (gesetzlicher Elternbeitrag und Zuzahlung). Auch eine Kündigung durch die Eltern muss schriftlich erfolgen. Wegen der besonderen Schwierigkeit der Neubelegung freiwerdender Plätze und der damit verbundenen finanziellen Einbußen sollten die Eltern möglichst keine Kündigungen vornehmen, die zum Ende der Monate Mai und Juni wirksam werden. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung.

8.5. Träger und Eltern können den Vertrag fristlos kündigen, wenn insbesondere die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet wurden oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Die Gründe sind detailliert schriftlich darzulegen.

8.6. Die Beiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.

9. Verein und Mitgliedschaft

9.1. Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages erklären die Eltern gleichzeitig ihren Beitritt als Mitglied in den o.g. Verein und erkennen die Satzung an. Der Verein nimmt den Beitritt an.

9.2. Die Mitgliedschaft in dem Verein ist an das Bestehen des Betreuungsvertrages gebunden. Die Mitgliedschaft endet daher automatisch mit der Beendigung des Vertrages. Eine Kündigung des Vertrages gilt gleichzeitig als Austrittserklärung des Mitglieds aus dem Verein zum Ende der Kündigungsfrist.

10. Notwendige Datenerhebung und -verarbeitung, Meldepflichten und Auskunftsrechte

10.1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Eltern (Name, Anschrift, Kontaktdaten für Notfälle, ggf. Bankverbindung) und des betreuten Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Gutscheinnummer, Adresse) durch die EKT ist

- zur Durchführung und Erfüllung dieses Betreuungsvertrags
- zur Teilnahme am gesetzlich vorgeschriebenen zentralen IT-Verfahren (ISBJ)
- zur Erfüllung der Aufgaben nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie Rahmenvereinbarungen (SGB VIII, KitaFöG, AG KJHG, VOKitaFöG, RV Tag, QVTAG) zwingend erforderlich.

Die gesetzliche Verpflichtung umfasst auch kindbezogene Entwicklungsbeobachtungen mittels des Sprachlerntagebuchs oder anderer geeigneter Verfahren.

Der Trägerverein der EKT erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern auch die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Beitrittsdatum). Diese Daten werden zur Erfüllung der Vereinsmitgliedschaft und der damit verbundenen Mitgliedsrechte ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

10.2. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sowie vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Die EKT verweist darauf, dass der Betreuungsvertrag mindestens 5 Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung zu Prüfzwecken aufzubewahren ist.

10.3. Die Eltern sind jederzeit berechtigt, die EKT um detaillierte Auskunftserteilung zu den von ihnen bzw. ihrem Kind gespeicherten personenbezogenen Daten zu bitten. Die EKT wird diese Auskunft umgehend erteilen.

10.4. Die EKT weist darauf hin, dass sie verpflichtet ist, bei fehlendem oder altersgemäß nicht ausreichendem Masernschutz eine Meldung an das bezirkliche Gesundheitsamt vorzunehmen. Hierbei muss die EKT die personenbezogenen Daten, wie Name und Anschrift, mitteilen.

10.5. Die EKT weist darauf hin, dass sie verpflichtet ist, bei einer Kündigung wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung dies dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens sowie der Anschrift des Kindes und der Eltern mitzuteilen. Das Jugendamt prüft und berät, ob Möglichkeiten der Kostenbeteiligungsreduzierung im Rahmen der Härtefallregelung nach § 4 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG) bestehen. Eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt auch bei einer Beendigung des Betreuungsvertrags von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht.

10.6. Die EKT weist darauf hin, dass sie verpflichtet ist, eine unentschuldigte Nichtnutzung des Kitaplatzes nach 10 Tagen sowie eine längerfristige Nicht- oder teilweise Nutzung des Platzes von mehr als 7 Wochen an das Jugendamt zu melden. Das Jugendamt entscheidet dann nach Anhörung der Eltern über die Gründe der Nichtnutzung, ob ggf. ein neuer Antrag für einen Kitagutschein erforderlich ist.

10.7. Gemäß § 9 Abs. 2 KitaFöG ist die EKT verpflichtet, dem öffentlichen Gesundheitsdienst eine Liste aller Kinder zu übermitteln, deren Eltern der Teilnahme ihrer Kinder an den vom Gesundheitsdienst durchgeführten Reihenuntersuchungen zustimmen. Die dazu notwendige Einwilligungserklärung ist als Anlage Bestandteil dieses Vertrags. Sie ist jederzeit widerrufbar.

10.8. Im Zuge der Kooperation zwischen Kitas und Grundschulen ist die EKT verpflichtet, in Vorbereitung des Schulbesuchs und in Absprache mit den Eltern Unterlagen aus der Sprachdokumentation zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt nur bei Einwilligung der Eltern, die erst kurz vor der Weitergabe der Unterlagen (2 Wochen vor Beginn der Einschulung vorausgehenden Sommerferien) eingeholt wird.

11. Sonstiges

11.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem verfolgten Zweck soweit als möglich entspricht.

11.2. Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung des Kindes in die EKT ergehen. Darüber hinaus bevollmächtigen sich die Eltern gegenseitig zum Abschluss weiterer Vereinbarungen, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben (z.B. Anmeldung Reise).

11.3. Für den Vertrag bedeutsame Änderungen (z.B. von Name, Anschrift, Bankverbindung) sind von den Eltern umgehend der EKT mitzuteilen.

Berlin,

.....
- Eltern -

.....
- Vorstand -